



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 28.04.2005 Nr. 8 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/158/2005		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	18.04.2005	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	28.04.2005		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Aufstellung eines Bebauungsplanes "westlich Selmer Straße"

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes einschließlich Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Das Konzept gliedert den Geltungsbereich in einen zentralen Abschnitt, der dort Gewerbe und Handwerk mit stärker störenden Emissionen ermöglicht als der nördliche und südliche Abschnitt, in dem der Störungsgrad wegen der dort dann ebenfalls möglichen Wohnbebauung reduziert worden ist.

Für den Vorentwurf zum o.g. Bebauungsplan ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 18.2.2005 in der Zeit vom 7.3.2005 bis einschließlich 21.3.2005 das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 7.3.2005 beteiligt.

Soweit Anregungen vorgetragen wurden, sind diese in Kopie beigelegt.

a) Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 12.4.2005

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist. Allerdings konnten die Luftbilder wegen Schlagschatten nicht eindeutig ausgewertet werden. Daher solle ein Hinweis auf das	Der Anregung wird gefolgt.

Verhalten bei möglicher Entdeckung von Kampfmitteln aufgenommen werden.	
---	--

b) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 6.4.2005

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Brandschutzstelle weist darauf hin, dass die Löschwassermenge von 1.600 l/min. für mindestens zwei Stunden sichergestellt werden müsse.</p> <p>Für Räume, deren oberster zum Aufenthalt geeigneter Fußboden mehr als 7,00m über angrenzenden Geländeroberfläche liegt, sei ein zweiter Rettungsweg erforderlich.</p> <p>Stichstraßen, die länger als 50m sind, seien mit Wendemöglichkeiten für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge zu versehen, dies gelte insbesondere für Zuwegungen über GFL-Flächen.</p>	<p>Zu den bereitstellbaren Löschwassermengen steht eine Stellungnahme der Gelsenwasser noch aus.</p> <p>Diese aus der Bauordnung stammende Regelungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzuwenden.</p> <p>Die im südlichen Geltungsbereich gelegene GFL-Fläche wird mit dem Eigentümer dahingehend überprüft, wie dort ein Wendehammer gesichert werden kann.</p>

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)

